

## **Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 05.12.2022 folgende Satzung für die Gemeinde Ratekau erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Ratekau.
- 2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und von der Ordnungsbehörde als solche eingestuft wurden.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- 1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen im Haushalt aufgenommen hat.
- 2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- 4) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht erstmalig,
  - a. mit dem ersten Tag des Kalendermonats, wenn die Aufnahme in den Haushalt auf einen Monatsersten fällt;
  - b. ansonsten mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme in den Haushalt folgt;

- c. jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt. Dies gilt auch bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihm oder ihr gehaltenen Hündin zuwachsen.
- 2) Die Steuerpflicht gilt auch für eine Person, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei vollen Kalendermonaten überschreitet. In den genannten Fällen ist der Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Ratekau anzumelden, sobald seit Aufnahme des Hundes zwei volle Monate überschritten sind. Die Entstehung der Steuerpflicht richtet sich rückwirkend nach Absatz 1.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht ebenfalls mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem die Abmeldung bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Ratekau erfolgt.
- 4) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder Hundehalters aus der Gemeinde Ratekau endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats, der dem Monat des Wegzuges vorausgeht.

#### **§ 4 Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| • für den ersten Hund     | 84,00 €  |
| • für den zweiten Hund    | 120,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 156,00 € |
- 2) Die Steuer beträgt für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 1 jährlich 648,00 €.

Der erhöhte Steuersatz gilt vom ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die zuständige Behörde den Hund als gefährlich eingestuft hat, bis zum letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die zuständige Behörde den Hund als nicht mehr gefährlich einstuft.

- 3) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerbefreiung**

- 1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Ratekau aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für ausgebildete Assistenzhunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen.
- 3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
  - a. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b. Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  - c. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
  - d. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - e. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- 4) Sofern der Tatbestand der Steuerbefreiung erfüllt ist, gilt die Steuerbefreiung ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag auf die Steuerbefreiung gestellt worden ist. Die Steuerbefreiung gilt bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
  - b. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;
  - c. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

- d. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen bzw. Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen bzw. Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden
  - f. Hunde, die die Prüfung zum Therapiehund erfolgreich abgelegt haben.
- 2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
  - 3) Sofern der Tatbestand der Steuerermäßigung erfüllt ist, gilt die Steuerermäßigung ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag auf die Steuerermäßigung gestellt worden ist. Die Steuerermäßigung gilt bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.

## § 7

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a. in den Fällen des § 5 Abs. 3 e und des § 6 Abs. 2 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
  - b. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung sind.
- 2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen entfallen, sobald der Verwaltung bekannt wird, dass
  - a. eine Bestrafung der Halterin oder des Halters wegen Tierquälerei erfolgt ist,
  - b. die Unterkunftsräume für die Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechen.

## § 8

### **Entstehen und Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt (**Abrechnung**).

- 2) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. In den Fällen, in denen die Hundesteuerpflicht bereits im Laufe des Jahres entfällt, weil der Hund abgeschafft oder verstorben ist oder die Hundesteuerpflicht wegen eines Wegzuges aus dem Zuständigkeitsbereich vor Ablauf des Jahres endet, entsteht die Steuer bereits mit dem Tag, an dem die Steuerpflicht endet. In diesen Fällen erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer (**Abrechnung**) ggfs. bereits vor Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) Es wird eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Jahressteuer erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt (**Vorauszahlung**). Die Vorauszahlungen werden unterjährig geändert, wenn weitere Hunde angeschafft werden, sich der Steuersatz ändert oder sich die Anzahl der Hunde im Haushalt verringert. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
- 4) Die nach Absatz 3 festgesetzte Vorauszahlung ist mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Auf Antrag kann auch eine Zahlung der Hundesteuervorauszahlung zum 01. Juli des Kalenderjahres zugelassen werden. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.
- 5) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 9 Meldepflicht**

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Ratekau anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne dieser Satzung handelt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten vollen Monats.
- 2) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Ratekau die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).
- 3) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 5) Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter hat innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Ratekau anzuzeigen, wenn ein von ihr/ihm gehaltener Hund von Seiten der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft wird. Eine solche Anzeigepflicht besteht auch bei Aufhebung dieser Einstufung.
- 6) Wird ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden eingestuft oder wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einstufung nicht mehr vorliegen oder zieht die Halterin oder der Halter eines als gefährlich eingestuften Hundes von einer anderen Gemeinde zu, so ist die Ordnungsbehörde dazu berechtigt, die zur Identifizierung des Hundes, der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Halterin bzw. des Halters notwendigen Daten sowie das Datum und das Ergebnis der Einstufung oder Feststellung an die Finanzverwaltung, Steuerangelegenheiten, weiterzugeben.

### **§ 10 Datenschutz**

- 1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichten sowie zur Erhebung, Festsetzung und Vollstreckung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Ratekau, Finanzverwaltung, zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name(n), Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Daten über den Wohnungsein-/auszug,
- Bankverbindung (zur Einziehung der Steuer/Überweisung von Guthaben),
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse (Kontaktdaten)
- Ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Tierschutzvereinen
- Gemeindekassen
- Grundstückseigentümern
- Privatpersonen
- anderen Behörden

- 2) Die im Zusammenhang mit der Erhebung einer Hundesteuer von der erhebenden Stelle erfassten und gespeicherten Namen sowie die Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern dürfen im Einzelfall anderen Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen (vgl. § 11 Abs. 2 KAG).

### **§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- 1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden von der Gemeinde Ratekau keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben.
- 2) Hundehalter\*innen sind dazu verpflichtet, die Kennnummer des Transponders der Hunde (§ 5 HundeG) bei Anmeldung Ihres Hundes anzugeben.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 5 die Einstufung als gefährlichen Hund nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, 07.12.2022

L.S.

gezeichnet  
Thomas Keller  
Bürgermeister